

Stadtamt Judenburg, am 05.06.2026

Zahl: B-2025-1327-00218

Betreff: **Änderung 1.02 des Stadtentwicklungskonzeptes der Stadtgemeinde Judenburg [Zentrumszone] 1 – Beschluss gem. § 38 Abs. 8 StROG 2010**

## K U N D M A C H U N G

gem. § 92 Stmk. Gemeindeordnung

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Judenburg vom 15.12.2025 wurde die 2. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes der Stadtgemeinde Judenburg gemäß den Bestimmungen des §§ 38 und 39 StROG 2010 LGBl.Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 165/2024 beschlossen.

Bei der ggst. Änderung handelt es sich um die Ausweisung einer Zentrumszone gem. § 22 (5) Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 LGBl. 68/2025.

Das Auflageverfahren gemäß § 24 StROG 2010 LGBl.Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 165/2024 erfolgte in der Zeit von 21.07.2025 bis 22.09.2025.

Die Anhörung der nachträglichen Abänderung erfolgte in der Zeit von 07.11.2025 bis 21.11.2025.

Die Verordnung der Stadtgemeinde Judenburg (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnung (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während der Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden. (Amtsstunden: Montag und Donnerstag: 08:00 bis 11:30 Uhr und 15:00 bis 17:00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr)

Die Auflage der Verordnung zur öffentlichen Einsichtnahme ist deswegen kundzumachen, da die Verordnung (Wortlaut und planliche Darstellung) aufgrund ihres Umfanges den Anschlag an der Amtstafel nicht zulässt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Verordnung (Wortlaut und planliche Darstellung) auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin:

  
Mag.ª Elke Florian